

Allgemeine Verfügung zum Jugendarrestvollzug

vom 7. Februar 2020

JustVA - III A 2

Telefon 90 13 - 35 57 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3557

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

(1) Jugendarrest ist nach § 90 Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (JAVollzO), den Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO) und den nachfolgenden Regelungen zu vollziehen.

(2) Durch die Gestaltung des Jugendarrestes soll ermöglicht werden, Bedingungen für strafbares Verhalten zu erkennen, begangenes Unrecht einzusehen und Vorstellungen für künftiges straffreies Leben zu entwickeln.

2

(1) Unmittelbar nach der Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch zu führen. In diesem Gespräch ist über die Hausordnung und den Ablauf des Jugendarrestes zu unterrichten. Die sozialen und familiären Verhältnisse sowie die delinquente Entwicklung sind zu erörtern, insbesondere ist die Arbeits-, Ausbildungs- und Schulsituation zu klären.

(2) Die Jugendgerichtshilfe und gegebenenfalls die Jugendbewährungshilfe sind von der Aufnahme und dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu benachrichtigen.

3

Bei Vollstreckung von Jugendarrest gemäß § 11 Absatz 3 JGG oder § 15 Absatz 3 Satz 2 JGG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 JGG ist in der Regel Gelegenheit zu geben, der Weisung nachzukommen beziehungsweise die Auflage zu erfüllen.

4

(1) Im Falle der Selbststellung und in anderen geeigneten Fällen soll die Möglichkeit eröffnet werden, an Arbeit, Unterricht oder anderen ausbildenden Veranstaltungen sowie an pädagogisch gestalteten Freizeitbeschäftigungen außerhalb der Anstalt teilzunehmen (§ 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2 JAVollzO).

(2) Entscheidungen nach § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, §§ 20, 21 JAVollzO trifft, wenn die Vollzugsleitung nicht erreichbar ist, die Jugendarrestleitung oder in deren Abwesenheit der/die Leiter/in des Sozialpädagogischen Dienstes.

5

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.